

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume, Sportstätten und Anlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Benutzersatzung)**

### **Stand:**

Benutzersatzung vom 20.11.1997 in Kraft seit 16.01.1998

1. Änderungssatzung vom 19.10.2001 in Kraft seit 01.01.2002

2. Änderungssatzung vom 08.12.2005 in Kraft seit 01.01.2006

3. Änderungssatzung vom 10.12.2013 in Kraft seit 01.01.2014

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Räume in gemeindeeigenen öffentlichen Gebäuden, z.B. Schulen, Kindertagesstätte, Bibliothek, Turnhallen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie geschaffen und eingerichtet wurden.  
Sie können über den Kreis der regulären Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse stattfindenden Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Sportplätze können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und -vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung von Räumen und Sportstätten ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Amt/ der zuständige Mitarbeiter.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeit ist in der Genehmigung angegeben.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Sportplätze mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit ordnungsgemäß geräumt sind.

### **§ 4 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportplätze durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung.

- (2) Anlage 1 Katalog für Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und Gebühr.

### **§ 5 Entgeltschuld**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzt (Benutzer). Die Gebührenschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Gemeindeverwaltung pauschalisiert, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden.

### **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Benutzungsgebühr ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeinde Zingst, ihrer Ausschüsse und Fraktionen.
- (2) Eine gebührenfreie Benutzung der Räume und Anlagen kann gewährt werden, wenn durch förderungswürdige sportliche und kulturelle Vereinigungen die Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung erfolgt.
- (3) Für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie I: Organisierte Sportverein oder gemeinnützige Einrichtung in Zingst – Kinder- und Jugendbereich

Kategorie II: Organisierte Sportverein oder gemeinnützige Einrichtung in Zingst – Erwachsenenbereich

Kategorie III: Gemeinde, Schule, Kita, Lebens- und Eigentumsrettende Einrichtungen

Kategorie IV: Sonstige Nutzer

- (4) Von der Entgeltzahlung befreit sind Kategorie I und Kategorie III.

### **§ 7 Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu den genehmigten Zwecken benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume und Anlagen ist untersagt. Die zu den Räumen und Anlagen gehörigen Ausstattungsgegenstände gelten als mitüberlassen. Die Überlassungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.

- (4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung wird durch die Gemeindeverwaltung getroffen.

### **§ 8 Benutzungsordnung**

Einzelheiten über die Benutzung der Turnhallen werden in besonderen Benutzungsordnungen geregelt, die von der Gemeindeverwaltung erlassen sind.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Anlagen:  
Katalog für Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und Gebühr (Anlage 1)

## Anlage 1 Benutzungsgebühren gemeindeeigener Räume, Sportstätten und Anlagen

### Stand:

Anlage 1 der Benutzersatzung vom 20.11.1997

1. Änderung vom 19.10.2001 in Kraft seit 01.01.2002
2. Änderung vom 08.12.2005 in Kraft seit 01.01.2006
3. Änderung vom 10.12.2013 in Kraft seit 01.01.2014

Tarif -Nr.	Raum / Anlage	Benutzungsgebühr in € je angefangene Benutzerstunde
1	Bürraum	5,00
2	Klassenraum	8,00
3	Mehrzweckraum Kita / Schulspeisesaal	10,00
4	Bibliothek - entfällt -	-8,00
5	<del>kleine Turnhalle</del> - entfällt -	10,00
6	<del>große Turnhalle</del> - entfällt -	12,00
7	Konferenzraum Gemeinde	8,00
8	Sportplatz Weidenstraße bis 4 Stunden /pro Tag	10,00
	Sportplatz Weidenstraße über 4 Stunden /pro Tag	25,00
	Sportplatz Weidenstraße mit Beleuchtung zusätzlich je Stunde	5,00
9	Für Veranstaltungen am Wochenende sowie an Feiertagen für den Sicherheits- und Schließdienst zusätzliche Gebühr	23,00
10	Seniorenklub	12,00
11	Trauerhalle	75,00
12	Neue Sporthalle – Große Halle – Kategorie II	10,29
12.1	Neue Sporthalle – Große Halle – Kategorie IV	40,00
13	Neue Sporthalle – Gymnastikraum – Kategorie II	3,08
13.1	Neue Sporthalle – Gymnastikraum – Kategorie IV	30,00

Alle aufgeführten Benutzungsgebühren schließen sämtliche Nebenkosten mit ein.